



Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl erlässt gemäß §§ 16 Abs 2 und 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994, LGBl Nr 107/1994) iVm § 38 Abs 3 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 (BauTG, LGBl Nr 1/2016), jeweils in der geltenden Fassung, durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 26. Jänner 2017 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Schlüsselzahlen für PKW-Stellplätze

Gemäß § 38 BauTG werden die Schlüsselzahlen für die Berechnung der mindestens zu schaffenden PKW-Stellplätze bei Wohnbauten je Wohnung, Kleinstwohnung (im Sinne dieser Verordnung – Wohnungen mit weniger als 45 m² Wohnfläche) und betreuter/betreubarer Wohnung, abweichend zur Anlage 2 BauTG wie folgt festgelegt

2,00 Stellplätze je Wohnung

1,00 Stellplatz je Kleinstwohnung

1,00 Stellplatz je betreuter/betreubarer Wohnung

§ 2

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung der Gemeindevertretung von Großarl wird mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schlüsselzahlen für PKW-Stellplätze vom 04.01.2008 (rechtskräftig seit 22.01.2008) außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Johann Rohrmoser

An der Amtstafel kundgemacht am: 27.01.2017

abgenommen am: 13.02.2017